

# A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 8 vom 23. Februar 2016

Bek. Nr.

### Stadt Bad Reichenhall

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das  
Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen bei  
Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen  
Vom 16. Februar 2016 ..... 1

### Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung  
für die Kindergärten der Stadt Freilassing  
(Kindergartensatzung)  
Vom 23. Februar 2016 ..... 2

Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Achte Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der Kindergärten der Stadt Freilassing  
(Kindergarten-Gebührensatzung)  
Vom 23. Februar 2016 ..... 3

Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Erste Satzung zur Änderung der Satzung  
für die Kinderkrippe der Stadt Freilassing  
(Kinderkrippensatzung)  
Vom 23. Februar 2016 ..... 4

Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der Kinderkrippe der Stadt Freilassing  
(Kinderkrippen-Gebührensatzung)  
Vom 23. Februar 2016 ..... 5

### Stadt Laufen

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Pflegerbreiten II“;  
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) ..... 6

### Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages  
in der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden  
Vom 2. Februar 2016 ..... 7

---

Bek. Nr. 1

### Stadt Bad Reichenhall

**Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an  
Sonntagen bei Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen  
Vom 16. Februar 2016**

Auf Grund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung-DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2015 (GVBl. S. 28), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

**Verordnung:**

## § 1

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen bei Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 21.7.2003 (ABl. 32), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 3.11.2007 (ABl. 47), wird wie folgt geändert:

### **§ 1 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:**

a) am Sonntag, 24. April 2016, aus Anlass des „Georgimarktes“,

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2016 außer Kraft.

Bad Reichenhall, den 16. Februar 2016  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 2

## **Stadt Freilassing**

### **Ortsrecht der Stadt Freilassing Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindergärten der Stadt Freilassing (Kindergartensatzung) Vom 23. Februar 2016**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende

### **Satzung**

#### **§ 1**

Die Satzung für die Kindergärten der Stadt Freilassing (Kindergartensatzung) vom 20.2.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 9 vom 28.2.2006, Bek.-Nr. 3, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.3.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 13 vom 31.3.2015, Bek.-Nr. 1, wird wie folgt geändert:

#### **§ 11 Abs. 3 wird neu formuliert wie folgt:**

„(3) Während der Weihnachtsferien in Bayern bleiben die Kindergärten geschlossen. In den Oster- oder Pfingstferien können die Kindergärten eine Woche geschlossen werden. In den Sommerferien sind die Kindergärten zwei Wochen geschlossen. Die Termine werden den Eltern rechtzeitig mitgeteilt.“

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Freilassing, den 23. Februar 2016  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## **Stadt Freilassing**

### **Ortsrecht der Stadt Freilassing Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Freilassing (Kindergarten-Gebührensatzung) Vom 23. Februar 2016**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende

### **Satzung**

#### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Freilassing (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 20.2.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 9 vom 28.2.2006, Bek.-Nr. 4, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.3.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 13 vom 31.3.2015, Bek.-Nr. 2, wird wie folgt geändert:

#### **Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:**

„Für die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 gelten die Absätze 4 ff.“

**Nach § 3 Abs. 6 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:**

„Für Ferienschließzeiten von einer Dauer von mindestens einer Woche erfolgt die Abbestellung automatisch.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Freilassing, den 23. Februar 2016  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

**Stadt Freilassing**

**Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Kinderkrippe der Stadt Freilassing  
(Kinderkrippensatzung)  
Vom 23. Februar 2016**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende

**Satzung**

**§ 1**

Die Satzung für die Kinderkrippe der Stadt Freilassing (Kinderkrippensatzung) vom 30.4.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 19 vom 7.5.2013, Bek.-Nr. 2, wird wie folgt geändert:

**§ 10 Abs. 3 wird neu formuliert wie folgt:**

„(3) Während der Weihnachtsferien in Bayern bleibt die Kinderkrippe geschlossen. In den Oster- oder Pfingstferien kann die Kinderkrippe eine Woche geschlossen werden. In den Sommerferien ist die Kinderkrippe zwei Wochen geschlossen. Die Termine werden den Eltern rechtzeitig mitgeteilt.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Freilassing, den 23. Februar 2016  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

**Stadt Freilassing**

**Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe der Stadt Freilassing  
(Kinderkrippen-Gebührensatzung)  
Vom 23. Februar 2016**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende

**Satzung**

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe der Stadt Freilassing (Kinderkrippen-Gebührensatzung) vom 30.4.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 19 vom 7.5.2013, Bek.-Nr. 3, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.3.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 13 vom 31.3.2015, Bek.-Nr. 3, wird wie folgt geändert:

**Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:**

„Für die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 gelten die Absätze 4 ff.“

**Nach § 3 Abs. 6 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:**

„Für Ferienschließzeiten von einer Dauer von mindestens einer Woche erfolgt die Abbestellung automatisch.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Freilassing, den 23. Februar 2016  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

### Stadt Laufen

#### **4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Pflegerbreiten II“; Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)**

Im o. g. Aufstellungsverfahren hat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben, dass die Planung geändert wurde. Der geänderte Planentwurf mit Satzung und Begründung i. d. F. vom 19.1.2016 kann in der Zeit vom

#### **2. März 2016 bis 1. April 2016**

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 Uhr bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 Uhr bis 18 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert; hierzu wird Terminvereinbarung empfohlen. Gleichzeitig können Einwendungen oder Anregungen vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

An umweltbezogenen Informationen liegen eine Schattenwurfdarstellung sowie Stellungnahmen des Landratsamtes BGL, Arbeitsbereich Immissionsschutz, Fachbereich Bauen und Planungsrecht, der unteren Naturschutzbehörde, des Eisenbahnbundesamtes, des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein sowie des Staatlichen Bauamtes Traunstein Bereich Straßenbauverwaltung vor, die zum Teil Anlass zu Änderungen des Entwurfes waren. Deren Ergebnisse wurden in die Satzung und die Begründung eingearbeitet.

Diese Bekanntmachung sowie die Entwurfsunterlagen sind in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de/> unter Aktuelles verfügbar.

Laufen, den 17. Februar 2016  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

### Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

#### **Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages in der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden Vom 2. Februar 2016**

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende

#### **Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages**

##### **§ 1 Kurbeitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Unterkunft nimmt auch, wer in Wohnwagen, Zelten u. ä. wohnt, nicht dagegen, wer ohne Zahlung eines Entgelts aus rein familiärem Anlass bei Verwandten in deren Privaträumen wohnt.

##### **§ 2 Kurgebiet**

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

##### **§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 7) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

#### **§ 4 Befreiung von der Kurbeitragspflicht**

- (1) Von der Kurbeitragspflicht sind befreit
  - (a) Schwerbehinderte mit GdB 100;
  - (b) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind;
  - (c) Kranke, solange sie laut ärztlichem Attest ihre Unterkunft nicht verlassen können;
  - (d) Kinder bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 6. Lebensjahr vollenden;
  - (e) Bei Familienaufenthalten mit mehr als zwei Kindern das dritte und jedes weitere Kind bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem es das 16. Lebensjahr vollendet;
  - (f) Auszubildende und Praktikanten für die Dauer der Ausbildungsmaßnahme im Kurgebiet;
  - (g) Personen, die sich ausschließlich zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Kurgebiet aufhalten;
  - (h) Sportler und ihre Betreuer innerhalb eines Teams, die sich in einem offiziellen Sportverband und zu offiziellen Trainings oder Wettkampfszwecken im Kurgebiet aufhalten;
  - (i) Personen, die in Berghütten übernachten, welche nicht auf öffentlichen Straßen erreichbar sind.
- (2) Voraussetzung ist die Vorlage entsprechender Nachweise bei der Gemeinde.

#### **§ 5 Höhe des Kurbeitrages**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise gelten als ein Aufenthaltstag.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Person und Aufenthaltstag: 2,30 Euro
- (3) Davon abweichend beträgt der Kurbeitrag
  - (a) für Schwerbehinderte mit mindestens GdB 80: 1,80 Euro
  - (b) für Kinder vom Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 7. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden: 1,10 Euro
  - (c) falls sie (b) schwerbehindert mit mindestens 80 GdB sind: 0,80 Euro
  - (d) falls sie (a und b) in einer Klinik untergebracht sind: 0,55 Euro
  - (e) für Schüler im Rahmen eines Schüleraustauschs oder während des Aufenthalts in einer Jugendherberge, einem Schullandheim o. ä. im Rahmen einer schulischen Veranstaltung: 0,55 Euro
- (4) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass des Kurbeitrages gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

#### **§ 6 Personenbezogene Daten**

Kurbeitragspflichtige Personen haben der Gemeinde spätestens am Tag nach ihrer Ankunft mittels eines besonderen Formblattes der Gemeinde oder des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten digitalen Meldesystems die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Diese Verpflichtung entfällt bei Personen, die nach § 7 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder die unter § 8 fallen.

#### **§ 7 Einhebung und Haftung**

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnräume überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde spätestens am dritten Tag nach der Ankunft und längstens am dritten Tag nach der Abreise die Kurbeitragspflichtigen mittels An- und Abreiseformular oder des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten digitalen Meldesystems zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Die Nichteinhaltung dieser Fristen kann zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens führen.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist anstelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet. Er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 8 Zweitwohnungsinhaber und Dauercamper**

- (1) Nach § 1 Kurbeitragspflichtige und nicht nach § 4 befreite Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde haben, sowie deren nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten, Lebenspartner und einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Kurbeitragspflichtigen zugerechnete Kinder haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Die Zahlung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kurbeitragsbescheides zu leisten.
- (2) Für Dauercamper gilt Abs. 1 entsprechend. Dauercamper sind Inhaber von Wohnwagen, Campingwagen, Wohnmobilen und Mobilheimen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (3) Der Jahrespauschalbeitrag beträgt pro Person 92,00 Euro; für Kinder vom Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 7. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden, 44,00 Euro. Diese Personen erhalten eine individuelle Jahreshäufigkeitskarte.
- (4) Ergibt sich nachweislich, dass im gesamten Veranlagungszeitraum eine Kurbeitragspflicht nach § 1 nicht gegeben war, ist der Kurbeitrag zurückzuzahlen. Als Nachweise werden insbesondere anerkannt:
  - (a) Die Wohnung ist an einen Festmieter vermietet.
  - (b) Der Wohnungsinhaber kann anhand von Strom- und Wasserrechnung belegen, dass kein Verbrauch erfolgt ist.
  - (c) Der Wohnungsverwalter bestätigt schriftlich, dass der Wohnungsinhaber und die anderen in Abs. 1 genannten Personen keine eigenmächtige Zugangsmöglichkeit zur Wohnung haben und sich nicht in der Wohnung aufgehalten haben. In diesem Falle ist der schriftliche Verwaltervertrag zusätzlich der Gemeinde vorzulegen.
  - (d) Ein Aufenthalt war laut ärztlichem Attest aus Gesundheitsgründen nicht möglich.

## **§ 9 Gästekarte**

- (1) Die Gästekarte wird vom Gastgeber personenbezogen und mit Angabe von Anreise- und Abreisetag ausgegeben. Eine missbräuchliche Nutzung hat ihre Einziehung, möglicherweise auch eine Strafanzeige zur Folge. Bei Verlust wird gegen Gebühr eine Ersatzgästekarte kostenpflichtig ausgegeben.
- (2) Eine Gästekarte erhalten kurbeitragspflichtige Personen sowie Personen, die unter § 4 Buchst. a, b, d oder e fallen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages vom 5. August 1975 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32 vom 30.8.1975) in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 27. Mai 2014 (Amtsblatt Nr. 23 für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 3. Juni 2014) außer Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 2. Februar 2016  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Gschoßmann**, Erster Bürgermeister

---